

Verein der Ehemaligen und Freunde der St.-Ursula-Schule, Hannover, e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Ehemalige und Freunde der St.Ursula-Schule, Hannover e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der „Verein der Ehemaligen und Freunde der St.Ursula-Schule, Hannover“ ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden und Eltern der Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schülern der St.Ursula-Schule in Hannover. Er hat den Zweck, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Schule ausschließlich und unmittelbar zu unterstützen, indem er das Zusammenwirken von Eltern, Schulleitung und Lehrern an der St.Ursula-Schule pflegt und die Arbeit der Schule durch Gemeinschaftsveranstaltungen, Zuwendungen und andere zweckgebundene Maßnahmen fördert.

Insbesondere will er

- a) Arbeitsgemeinschaften, Ausflugsveranstaltungen und Lehrreisen der Schülerinnen und Schüler unterstützen,
- b) bei der Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude, bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und Inventar behilflich sein,
- c) begabte Schülerinnen und Schüler unterstützen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten solcher Unterstützung bedürfen, und
- d) sonstige im Gemeininteresse liegende Aufgaben der Schüler fördern.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Einzahlungen noch etwaige Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein hat durch ordnungsmäßige Aufzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben und durch Aufbewahrung der verkehrüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

§3

Zeitdauer

Die Dauer des Vereins ist nicht bestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste über Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres,
2. durch Tod,
3. durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats, der vom Empfang des Ausschließungsbeschlusses an läuft, Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Berufung ein, so hat der Vorstand unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, vom Eingang der Berufung an gerechnet, eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Durch einen einmaligen Beitrag kann man „Förderer“ des Vereins werden. Förderer erwerben eine lebenslange Mitgliedschaft und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung soll in regelmäßigen Abständen den Beitragssatz überprüfen und ihn den Gegebenheiten entsprechend neu festsetzen.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Sein Amt endet jedoch erst mit der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Von den fünf Mitgliedern des Vorstandes müssen eins der Elternschaft und eins dem Lehrkörper der Schule angehören.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Satzungsänderungen,
5. Aussprache und Beschlussfassung über eingelaufene Anträge der Mitglieder und über die geplanten Veranstaltungen des Vereins,
6. Festsetzung der Beiträge gemäß § 7.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit, er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung zu allen – ordentlichen und außerordentlichen – Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch den jährlich erscheinenden Bericht der St.-Ursula-Schule „Bericht über das Schuljahr“, bzw. durch den Einsatz elektronischer Medien (z.B. per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Internet) und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tag vor dem Tage der Versammlung.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am 5. Tag vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Leitung der ordentliche Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Falls er oder sein Stellvertreter verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; sie bestimmt auch einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der der Versammlung Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen dem Konvent der Ursulinen in Duderstadt zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der St.Ursula-Schule in Hannover zu verwenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Hannover am 22. Februar 1971.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 09. Februar 1995 und am 06. Februar 2003 (eingetragen am 09. Dezember 2003)